

Satzung des "Förderkreises Brehm e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Brehm e.V."
2. Sitz des Vereins ist Renthendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein unterstützt die Pflege und Erschließung des Brehm'schen Erbes. Als grundsätzliches Anliegen werden die Förderung und der Erhalt der Brehm-Gedenkstätte Renthendorf angesehen. Die Anlage eigener Vereinssammlungen ist nicht beabsichtigt. Der Verein sieht ein weiteres Wirkungsfeld im Natur- und Landschaftsschutz sowie deren Pflege.
2. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Brehm-Gedenkstätte und steht dem Träger der Brehm-Gedenkstätte beratend zur Seite.
3. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch:
 - Vorträge und Gespräche;
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
 - Förderung von Publikationen über Mitglieder der Familie Brehm, Neuauflagen von Originalbeiträgen von Mitgliedern der Familie Brehm sowie zur Brehmforschung und der Brehm-Gedenkstätte Renthendorf;
 - Unterstützung beim Ankauf von Brehm-Autographen und Publikationen zur Komplettierung für die Bibliothek und des Archivs der Gedenkstätte. Diese Objekte zählen nach Übergabe zum Inventar der Gedenkstätte;
 - Einwerbung von finanziellen Mitteln zum Erhalt und weiteren Ausbau der Gedenkstätte einschließlich der Neugestaltung von Ausstellungen;
 - eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen, welche sich ähnliche gleichlautende Ziele gesetzt haben.
4. Der Verein setzt sich das Ziel für die dauerhafte Erhaltung der Gedenkstätte eine Stiftung ins Leben zu rufen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Der Verein kann natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind zu den Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, einzuladen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende;

- b) Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat; die Streichung darf auf Beschluss des Vorstandes erst erfolgen, wenn seit der zweiten Mahnung 3 Monate vergangen sind, ohne dass der Beitrag gezahlt wurde. Über die Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- c) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist, in der Regel 2 Wochen, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss vom Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Beschlusses schriftlichen Einspruch erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
- d) Ableben des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind jährlich bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Leistungen oder erfolgte Zahlungen zurückerstattet. Gleiches gilt für die Erben, falls ein Mitglied durch Tod ausscheidet.
2. Im Jahr des Eintritts ermäßigt sich der Jahresbeitrag wie folgt: für jeden Monat der Mitgliedschaft ist ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen. Die Zahlungen des ermäßigten Jahresbeitrages hat bis zum letzten Tag des Eintrittsmonats zu erfolgen.
3. Höhere Beiträge sowie Sachwerte für die Sammlung der Brehm-Gedenkstätte werden als Spenden gern entgegengenommen.
4. Natürliche oder juristische Personen, die einen jährlichen Beitrag von mindestens 500,- € zahlen, gelten darüber hinaus für den entsprechenden Zeitraum als fördernde Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand kann den Beitrag für bestimmte Gruppen von Mitgliedern und im Einzelfall auch für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise erlassen, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt scheint, vor allem, wenn ein Mitglied kein oder nur ein geringes Einkommen hat oder regelmäßig Arbeitsleistungen für den Verein erbringt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in die jeweilige Vorstandsfunktion gewählt. Auf jedes Vorstandsmitglied müssen zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder entfallen.
3. Nach den Grundsätzen der Ziffer 2 dieses Paragraphen wählt die Mitgliederversammlung

- außerdem zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens 1x im Jahr auf rechnerische Richtigkeit; über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied und auch die Rechnungsprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund bekannt wird. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für die Abberufung ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sollen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer im Verlaufe einer Amtszeit durch Abberufung oder Ausscheiden aus dem Verein ausfallen, ist spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach diesen Grundsätzen durchzuführen.
 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Einberufung von Sitzungen, der Geschäftsverteilung sowie der Einbeziehung weiterer Vereinsmitglieder zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins regelt.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
 7. Bei längerer Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende auch berechtigt, vorübergehend die internen Amtsgeschäfte zu führen.
 8. Der Vereinsvorsitzende führt in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Über Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung muss jeweils ein Protokoll erstellt werden, welches durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind als solche besonders zu kennzeichnen. Einmal im Jahr und zum Ende der Amtszeit gibt der Vorstand Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.
 9. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern zur Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist nicht öffentlich, jedoch können Gäste durch den Vorstand geladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr oder darüber hinaus entsprechend den Bedürfnissen des Vereins einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Ladung kann auch per e-mail erfolgen, soweit das Mitglied dem Verein eine e-mail-Adresse bekanntgegeben hat. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. e-mail-Adresse gerichtet ist.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens eines Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und ein Auflösungsbeschluss bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Eine natürliche Person, welche mehr als ein Mitgliedsschaftsverhältnis begründet hat, indem sie im eigenen Namen und zugleich als gesetzlicher Vertreter einer oder mehrerer juristischer Personen auftritt, hat in der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie Mitgliedschaftsverhältnisse durch sie begründet sind.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung bei der Aufgaben- und Programmfestsetzung des Vereins;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes, der Jahresrechnung und der Prüfungsberichte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltplanes;

- Festlegung bzw. Änderung der Satzung;
 - Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge;
 - Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der Mitglieder; -Auflösung des Vereins.
7. Aus zwingenden Gründen abwesende Mitglieder können ihre Auffassungen zu Punkten der Tagesordnung schriftlich einreichen. Diese sind auf Wunsch der Versammlung vorzulesen.
8. In den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand ordnungsgemäß zu entlasten, nachdem er über die Geschäfts- und Kassenführung des vergangenen Geschäftsjahres Bericht erstattete und die Rechnungslegung vorgenommen hat, welche durch die Rechnungsprüfer bestätigt wurde.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Förderkreises beschließen
 - bei entsprechend ausgewiesener Einladung auf Grund einer mit Dreiviertelmehrheit getroffenen Entscheidung der anwesenden Mitglieder;
 - wenn die gesetzliche Mindestmitgliederzahl für eine Vereinigung nicht mehr bereit ist, den Verein fortzuführen oder dieselbe unterschritten wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alfred Edmund und Christian Ludwig Brehm-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des "Förderkreis Brehm e.V." am 25.08.2018 beschlossen. Mit der Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda, vollzogen am __.__.____ unter Nr. VR Y_____, tritt diese Satzung in Kraft.